

Umsetzung der EU-Kennzeichnungsrichtlinien und elektronische Verzeichnisführung

Realization of the EU-identification guideline and the control of an electronic register

von Jürgen Schroer und Thomas Menzel

Ab 05. April 2015 kommen auf Grundlage der EU-Kennzeichnungsrichtlinien auf alle betroffenen Unternehmen zusätzliche Aufgaben bei der Erfassung von Explosivstoffen zu. Alle Daten aus einem elektronischen Informationssystem zur Umsetzung der EU-Kennzeichnungsrichtlinien können auch für eine elektronische Verzeichnisführung nach § 16 SprengG (elektronisches Lagerbuch) genutzt werden.

Based on the EU-identification guide line, from the 5th of April 2015 every concerned company is going to have additional responsibilities for the recording of explosives. Every data of an electronic information system for realization of the EU-identification guide line can also be used for an electronic register according to § 16 SprengG (electronical stock book).

Als Voraussetzung für die zukünftige lückenlose Rückverfolgbarkeit jedes einzelnen Explosivstoffes werden bereits ab 05. April 2013 alle innerhalb der EU hergestellten bzw. in die EU importierten Explosivstoffe mit einer eindeutigen Nummer versehen.

Diese Nummer beinhaltet das Herstellerland (2-stellig), den Hersteller bzw. Importeur (3-stellig) sowie eine eindeutige Seriennummer (max. 30-stellig). Sie wird auf jeden einzelnen Explosivstoff im Klartext und als Data-Matrixcode aufgebracht.



Abb. 1: Karton mit Sprengstoff

Eine Anforderung der Richtlinie besteht in der Auskunftspflicht, über jeden einzelnen Explosivstoff zu jeder Zeit. Das bedeutet die lückenlose Berichterstattung vom Empfang, der Weitergabe bis hin zur Verwendung des Explosivstoffes.

Die Nummer jedes Einzelstücks muss stets erfasst werden. Ein diesbezügliches handschriftlich geführtes Informationssystem stellt jedoch für fast alle Unternehmen einen nicht vertretbaren Aufwand dar.

Eine sinnvolle Lösung zur Erfüllung der Forderungen der EU-Kennzeichnungsrichtlinie ist ein mit Hilfe der Datenverarbeitung geführtes elektronisches Informationssystem wie die TTE-Lösungen der Firma TTE-Europe GmbH. Das elektronische Informationssystem vermindert die Aufwendungen im Vergleich zum handschriftlich geführten Informationssystem massiv.

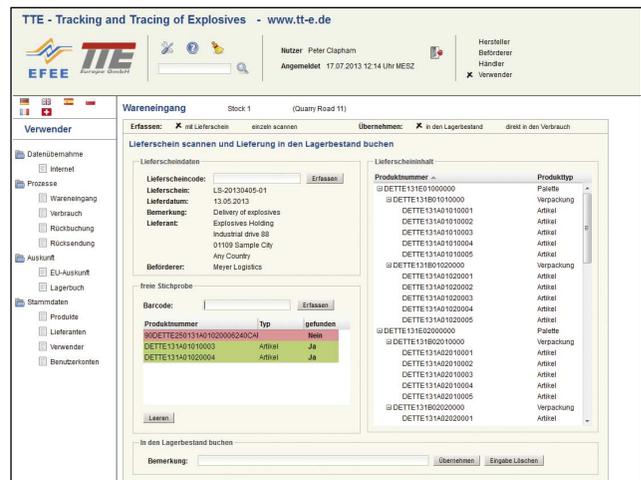


Abb. 2: Screenshot vom Wareneingang und Stichprobe

Neben dem elektronischen Informationssystem muss jedoch jedes Unternehmen weiterhin auch das Verzeichnis nach § 16 SprengG führen.

Im Verzeichnis nach § 16 SprengG (Lagerbuch) muss jeder Erlaubnisinhaber alle explosionsgefährlichen Stoffe erfassen, die in seinen Besitz gelangen oder von ihm verwendet, vernichtet oder weiter gegeben werden.

Alle Daten aus dem elektronischen Informationssystem zur Erfüllung der Forderungen der EU-Kennzeichnungsrichtlinien sind auch für die Verzeichnisführung nach § 16 SprengG erforderlich, so dass sich eine elektronische Verzeichnisführung nach § 16 SprengG (elektronisches Lagerbuch) geradezu aufdrängt.

Zur Realisierung der elektronischen Verzeichnisführung nach § 16 SprengG müssen jedoch im Vergleich zum elektronischen Informationssystem noch einige weitere Daten erfasst werden.

Im Folgenden wird aufgeführt, welche rechtlichen Anforderungen im Wesentlichen an ein „Lagerbuch“ zu stellen sind und wie diese durch die TTE-Software umgesetzt und erfüllt werden.

Das Lagerbuch muss dauerhaft gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Eintragungen müssen ebenfalls dauerhaft und in deutscher Sprache erfolgen. Das Verzeichnis muss monatlich abgeschlossen werden.

In der TTE-Software können die vom Gesetzgeber vorgegebenen Lagerabschlussintervalle voreingestellt werden. Auf Wunsch ist es auch möglich, eine automatische Erinnerung für den Abschluss einzurichten. Die Abschlüsse werden jederzeit erneut abrufbar gespeichert. Alle Änderungen werden dokumentiert, eine Editierung einmal abgeschlossener Buchungsvorgänge ist nicht möglich.

Das Lagerbuch soll in Sprengstoffe und Zündmittel unterteilt sein.



Abb. 3: Scannen eines Datamatrixcodes

In der TTE-Software erfolgt die Unterteilung nach Artikelnummern, dabei ist die Bildung von Artikelgruppen möglich.

Die Lagerbuchführung kann auch mittels Karteikarten oder EDV erfolgen. Allerdings sind hierzu keine weiteren Einzelheiten angegeben. In der Vergangenheit waren für den Wegfall der Unterschrift im Lagerbuch Ausnahmegenehmigungen erteilt worden.

Aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsschutzministerien der Bundesländer ist eine solche formelle Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, so dass die Verwendung der TTE-Software als elektronisches Lagerbuch ohne eine solche Ausnahme möglich ist.

Das Verzeichnis muss neben dem Datum des Ein- bzw. Ausganges, Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe, das Herstelljahr sowie die Kisten- und Paketnummer enthalten. (Anmerkung: Die Kisten- und Paketnummern der Explosivstoffe sind durch Wegfall des Anhanges zur 1. SprengV nicht mehr vorgeschrieben, so dass eine entsprechende Forderung ins Leere läuft.)

Beim Wareneingang werden diese Daten vom Lieferanten in elektronischer Form (empfohlen: über TTE-Trustcenter, auch möglich: E-Mail, USB-Stick) dem Verzeichnisführer zur Verfügung gestellt.

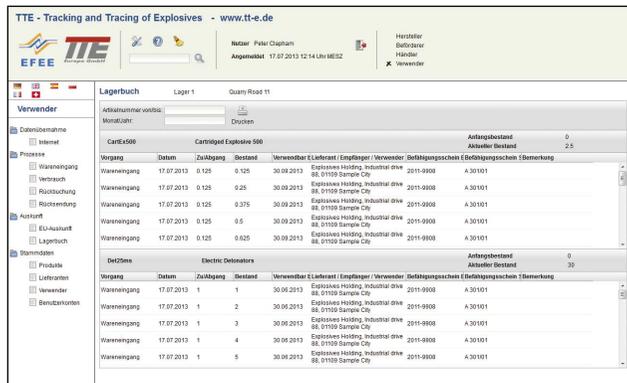


Abb. 4: Screenshot vom elektronischen Lagerbuch

Diese Daten werden nach Wareneingang mit den tatsächlich angelieferten Waren per Stichprobe (Scannung) verglichen. Beim Warenausgang ist das Verfahren analog.

Selbstverständlich ist auch eine manuelle Eingabe möglich, allerdings ist dies aufgrund der Menge und Komplexität der Daten nur im Ausnahmefall sinnvoll.

Zu jeder Bewegung wird in TTE die Referenznummer von den Lieferscheinen erfasst, auf denen sich die Originalunterschriften befinden.

Neben den genannten Eigenschaften bietet die elektronische Verzeichnisführung nach § 16 SprengG zusätzliche Vorteile. Zum Beispiel können in einem Bemerkungsfeld der jeweilige Sprengort oder weitere Informationen hinterlegt werden. Diese Informationen stehen bei jeder Auswertung zur Verfügung.

Alle Daten der elektronischen Verzeichnisführung können aus TTE zur eigenen Verwendung des jeweiligen TTE-Nutzers exportiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: **www.tt-e.eu**

Anschrift der Autoren:

Jürgen Schroer 
 Deutscher Sprengverband e. V.
 www.sprengverband.de
 E-Mail: juergen.schroer@sprengverband.de

Thomas Menzel
 TTE-Europe GmbH
 www.tt-e.eu
 E-Mail: info@tt-e.eu